



Ergänzungen zum Hygienekonzept vom 30.04.2021

Rechtlicher Rahmen

a. § 17a der 7. SARS-VoV-2-Eindämmungsverordnung regelt das Verbot des Zutritts zu Schulen:

Ab dem 19. April 2021 ist der Zutritt zu Schulen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach Absatz 2 vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. Zu Schulen gehören auch deren Außenanlagen, soweit sie für eine ausschließliche Nutzung durch die Schulen bestimmt sind. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Personen;

- die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen
- die Schülerinnen oder Schüler zum Unterricht in der Primarstufe, zur Notbetreuung in Grundschulen oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen,
- deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen)
- deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist.

Das Zutrittsverbot gilt nur für Schulen, die über eine hinreichende Anzahl an Testmöglichkeiten verfügen.

Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal haben an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorzulegen. Liegt dem Testergebnis ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) zugrunde, der ohne fachliche Aufsicht durchgeführt worden ist, hat die getestete Person oder, sofern sie nicht volljährig ist, ein Sorgeberechtigter dieser Person als Nachweis eine Bescheinigung über das Testergebnis zu unterzeichnen.

§1, Absatz 4 - 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - Dokumentationspflicht in Bezug auf die erfolgte Selbsttestung:

Soweit in dieser Verordnung die Vorlage eines Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgesehen ist, hat die oder der Verantwortliche den Nachweis über die erfolgte Testung mit dem Testergebnis und den Personendaten nach Absatz 3 Satz 1 zu dokumentieren. Die oder der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Sie oder er darf den Testnachweis ausschließlich zu dem nach dieser Verordnung vorgesehenen Zweck nutzen. Der Testnachweis ist für die Dauer von zwei Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige

Gesundheitsamt herauszugeben oder zu übermitteln. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist der Testnachweis zu vernichten oder zu löschen.

§ Absatz 5 der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, bestimmte Voraussetzungen (der Zutritt zu Schulen auch ohne Vorlagen einer Bescheinigung über einen negativen Test möglich ist)

Soweit in dieser Verordnung die Vorlage eines Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgesehen ist, sind von der Vorlagepflicht folgende Personen befreit, die

1. eine für den vollständigen Impfschutz nötige mindestens **14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus** erhalten haben und eine diesbezügliche Impfdokumentation nach § 33 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vorlegen und
2. keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) hinweisen.

Die Schulleitungen sind gebeten, die Organisation des Bringens und Abholens im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten so zu organisieren, dass sie dafür das Schulgelände so wenig wie möglich betreten.

Verpflichtung gilt, soweit durch §§1 Abs. 5, 17a Abs. 1 Nummern 1 bis 4 keine Ausnahmen ausdrücklich zugelassen sind, ohne Einschränkung.

Ärztliche Atteste, mit denen bescheinigt wird, dass ein (Selbst-)Test aus medizinischen Gründen nicht möglich bzw. durchführbar sei, **begründen keine Ausnahmen.**

Das Schulgelände kann dann nicht betreten werden.

Organisatorische Rahmenbedingungen

Beschaffung und Lieferung der Selbsttests ist erfolgt:

Zentrale Beschaffung durch das MBSJ

Für Schüler/innen wurden die Test Nano/Repro mit Zulassungs-Nr. 5640-S-0961/21 und LYHER mit Zulassungs-Nr. 5640-S-009/21 beschafft.

Einzelfallweise Beschaffung durch die staatlichen Schulämter

In besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige staatliche Schulamt der Schule auf entsprechende Anforderung im Rahmen verfügbarer Mittel eine anderes Testformat (zum Beispiel Spucktest) zur Verfügung stellen; **dies gilt insbesondere für Schüler/innen**

- mit Schwerstmehrfachbehinderung (und mit sonderpädagogischen Förderbedarf Sehen und Hören)
- mit starken körperlichen und/ oder psychischen Einschränkungen/Behinderungen, sodass weder eine Durchführung durch die Schüler/innen selbst als auch durch die Sorgeberechtigten möglich ist (z. B. bei körperlich starken Einschränkungen, umfassendem autistischen Verhalten)

- mit einem festgestellten Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung mit hochgradiger Beeinträchtigung im emotionalen Erleben und Handeln (Systemsprenger)
- mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf geistige Entwicklung, bei denen familiär die Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt gewährt wird (bspw. Familienhelfer unterstützt Eltern bei der Erziehung und Versorgung des Kindes)
- mit vom behandelten HNO-Arzt attestiertem Verbot der Nutzung des Nasentests.

Das andere Testformat muss vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine Sonderzulassung gemäß § 11 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes zur Eigenanwendung durch Laien (sog. Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 besitzen.

Zurzeit weisen die Spucktests noch eine etwas geringere Sensitivität als die gelisteten Nasentests auf.

Die staatlichen Schulämter beschaffen die Tests selbst, die Ausgaben sind aus Kapitel 05 020 53110 Unterkonto 02 zu leisten.

Ein Anspruch auf Bereitstellung besteht nicht; kann die Schule ein anderes Testformat nicht zur Verfügung stellen, gilt Abschnitt III.13.

Anbringen von Hinweisen im Eingangsbereich des Schulgeländes

Betretungsverbot gemäß § 17a der 7.Eindämmungsverordnung

Das Schulgelände darf nur betreten werden, wer eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen kann. Schüler/innen und die in der Schule Tätigen weisen zweimal in der Woche eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nach oder die Schüler/innen führen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit sich. Über Ausnahmen befindet die Schulleitung im Rahmen des § 17 a Abs. 1 der 7.Eindämmungsverordnung in Verbindung mit dem Hausrecht.

Die Schulleitung

Die Schulleitung organisiert die Kontrolle des Zugangs zum Schulgelände im Zuge der

Wahrnehmung des Hausrechts und gewährleistet, dass nur Personen mit negativem Testergebnis das Schulgelände betreten.

Ist das Ergebnis eines Selbsttest positiv, ...begeben sich je nach Alter begleitet in einen anderen ...

Selbsttestung der in Schule Tätigen

Die diesbezügliche Dokumentation erfolgt mit einem Dokument, welches vom MBJS vorgegeben wurde.

Dokumentation gemäß § 1 Abs. 4 der 7. SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung (Schüler) in Bezug auf die erfolgte Selbsttestung

- Die in der Schule Tätigen tragen sich an den von der Schule festgelegten Wochentagen, an denen sie die Bescheinigung über einen (Selbst-) Test mit negativem Ergebnis vorzulegen haben, in die Dokumentation (Formular vom MBJS) ein.

- Die Schulleitung bewahrt die Dokumente zwei Wochen (14 Kalendertage) so auf, dass eine Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Sie gibt die Dokumentation auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt heraus. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet sie die Dokumentation.

Zutritt von anderen Personen auf das Schulgelände, die keine Bescheinigung über einen negativen Test benötigen

Dokumentation gemäß § 1 Abs. 5 der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Schulleitung dokumentiert (Anlage 8) den Zutritt von Personen auf das Schulgelände, die keine Bescheinigung über einen negativen Test benötigen, weil

- die betreffenden Personen einen Nachweis (Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes³, das ist in der Regel der Impfausweis) darüber führen können, dass eine für den vollständigen Impfschutz nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben **und**
- sich die Schulleitung davon überzeugt hat, dass die betreffenden Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts⁴ hinweisen.

Die Schulleitung bewahrt die Dokumentation zwei Wochen (14 Kalendertage) so auf, dass eine Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

Sie gibt die Dokumentation auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt heraus. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet sie die Dokumentation.

Nicht zu dokumentieren ist der Zutritt von Personen

- die Schüler/innen zum Unterricht in der Primarstufe, zur Notbetreuung in Grundschulen oder zum Unterricht bringen oder sie von dort abholen
- deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen
- deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist.